

GEBÜHRENORDNUNG UND BESTIMMUNGEN FÜR NICHTAMTLICHE TÄTIGKEITEN SOWIE ERGÄNZENDE GEBÜHREN FÜR AMTSHANDLUNGEN DER GGN-KANZLEIEN

inhalt Gebührenordnung 2015:

1. nichtamtliche tätigkeiten
 - 1.1 Begriffsbestimmung
 - 1.2 Auftraggeber
 - 1.3 Grundgebühr – Aktenkosten
 - 1.4 Gebühren für die Wahrnehmung von Schriftsatzterminen durch Vermittlungspersonen
 - 1.5 Abwicklungskosten von Vermittlungspersonen
 - 1.6 Abwicklungskosten von Beratern
 - 1.7 Gebühren sonstiger Auftraggeber
2. Gebühren für amtshandlungen
 - 2.1 Begriffsbestimmung
 - 2.2 Ergänzung betreffend Amtshandlungen
3. allgemeines
 - 3.1 Mehrwertsteuer
 - 3.2 Indexierung

1. nichtamtliche tätigkeiten

1.1 Begriffsbestimmung

Nichtamtliche Tätigkeiten in diesem Sinne sind:

- a. Beitreibungstätigkeiten;
- b. Beratungstätigkeiten;
- c. Leistung von Rechtsbeistand;
- d. Durchführung von Verfahren;
- e. Zustellung von Ladungen;
- f. Funktion als Bevollmächtigter bei Schriftsatzterminen;
- g. Einreichung und Bearbeitung von Klagen, Vertretung vor Gericht sowie alle anderen damit zusammenhängenden Tätigkeiten;
- h. Abwicklung von durch Kläger oder ihre Vertreter zur Vollstreckung eingereichten Vollstreckungstiteln einschließlich der Beitreibung der damit zusammenhängenden Gelder für den Vollstreckungsgläubiger.

1.2 Auftraggeber

1.2.1 Die Tätigkeiten werden von den GGN-Kanzleien bzw. den bei diesen Kanzleien beschäftigten Gerichtsvollziehern verrichtet auf Ersuchen und im Auftrag von:

- a. Vermittlungspersonen, darunter:
 - I Gerichtsvollzieher;
 - II Rechtsanwälte;
 - III Mitglieder der Standesorganisationen N.V.I. oder N.V.R.A.
- b. Berater, darunter:
 - I Auftraggeber: Rechtsberater und/oder Inhaber von Inkassobüros, die nicht zu der vorstehenden Kategorie zählen.
- c. andere Auftraggeber, darunter:
 - I Auftraggeber, die nicht zu der vorstehenden Kategorie zählen.

1.2.2 Die Geschäftsleitung von GGN ist befugt, die Gebühren für eine Kategorie von Auftraggebern auf andere als die unter der betreffenden Kategorie aufgeführte Personen für anwendbar zu erklären oder anzuwenden.

1.3 Grundgebühr - Aktenkosten

1.3.1 In allen Sachen, in denen eine GGN-Kanzlei einen Vorgang anlegt und die Daten in ihrer Verwaltung verarbeitet, ist eine Aktengrundgebühr in Höhe von € 33,05 zu zahlen

1.3.2 Sonstige Gebühren:

- a. Melderegisterauskunft € 1.63
- b. Standardauskunft aus dem Handelsregister €4.79
- c. Grundbuchauskunft € 5.10
- d. Basis-Regressberatung (Privatpersonen) €52.90
- e. Basis-Regressberatung (Unternehmen) € 163.70
- f. Auskunft aus dem Fahrzeugregister €1.38
- g. Information Einkommensquelle (UWV Police) € 1.58
- h. Information Einkommensquelle (E-Informationensuchen) € 2.08
- i. Versand des nach der Verordnung über außergerichtliche Beitreibungskosten (Besluit vergoeding voor buitengerechtelijke incassokosten) vorgeschriebenen 14-Tage-Schreibens €5.00.

zu a) gilt auch für LRD, SVB, IB und UWV.

Diese Kosten werden so weit wie möglich und zulässig beim Schuldner eingefordert.

1.3.3 Die Zinsen über die außergerichtlichen Beitreibungskosten sowie über die liquidierten Prozesskosten stehen GGN zu.

1.4 Gebühren für die Wahrnehmung von Schriftsatzterminen durch Vermittlungspersonen.

An die GGN-Kanzleien sind für die in Artikel 1.1 Buchstaben e und f genannten Tätigkeiten zu entrichten:

1.4.1 In nicht kontradiktorischen Verfahren oder bei Erledigung des Verfahrens vor dem ersten Sitzungstag: die Hälfte des zugewiesenen oder üblichen Bevollmächtigtenhonorars mit einem Mindestsatz von € 6,60 je Schriftsatztermin bis zu einem Höchstsatz von € 65,90.

1.4.2 In kontradiktorischen Verfahren ein Drittel des Bevollmächtigtenhonorars mit einem Mindestsatz von € 6,65 je Schriftsatztermin bis zu einem Höchstsatz von € 197,60, gegebenenfalls zuzüglich € 79,15 je Stunde für jede Tätigkeit im Zusammenhang mit:

- I der Vorbereitung und Teilnahme an einem Gerichtstermin der Parteien;
- II einer Zeugenanhörung;
- III einer Ortsbegehung;
- IV einer mündlichen Erläuterung;
- V einer Vernehmung zur Klärung von Fragen.

1.4.3 Wird während des Verfahrens ein Vergleich getroffen, wird ein Drittel des üblichen, gemäß Liquidationsgebühr geschuldeten Bevollmächtigtenhonorars in Rechnung gestellt, wobei als Grundlage der Betrag der ursprünglichen Hauptforderung herangezogen wird und im Übrigen Artikel 1.4.2 anwendbar bleibt.

1.5 Abwicklungskosten von Vermittlungspersonen

1.5.1 Abwicklungskosten in diesem Sinne sind die Kosten, die die GGN-Kanzleien den Vermittlungspersonen für ihre Tätigkeiten zur Abwicklung von Verfahren in Rechnung stellen, nachdem sie diesen eine Ladung ausgefertigt, einen Antrag eingereicht oder einen Vollstreckungstitel zur Erledigung übergeben haben.

1.5.2 Grundlage für die Berechnung der Abwicklungskosten ist die Gesamtsumme der empfangenen Gelder abzüglich der der GGN-Kanzlei geschuldeten Kosten, ungeachtet dessen, an wen die Zahlung erfolgt ist.

1.5.3 Die Abwicklungskosten betragen 5 % mit einem Mindestbetrag von € 46,15 und einem Höchstbetrag von € 658,85.

1.5.4 Die Abwicklungskosten werden auch für Zahlungen erhoben, die während oder unmittelbar nach anspruchssichernden Maßnahmen seitens der GGN-Kanzlei an die GGN-Kanzlei geleistet werden.

1.5.5 Wenn die Anwendung der Gebühren nach Artikel 1.4 und 1.5 zu einem Betrag führt, der € 33,05 unterschreitet (zuzüglich der Auslagen), wird ausschließlich die Grundgebühr von € 33,05 in Rechnung gestellt. Wenn die

Anwendung der Gebühren nach Artikel 1.4 und 1.5 zu einem Betrag führt, der € 33,05 überschreitet, wird die Grundgebühr nicht in Rechnung gestellt.

1.6 Abwicklungskosten von Beratern

1.6.1 Den GGN-Kanzleien sind für Tätigkeiten, die für Berater erbracht werden, die die Sache selbst rechtlich ausgestalten und bearbeiten, 10 % des beetriebenen Betrags zuzüglich der Hälfte bzw. ein Drittel des zugewiesenen Bevollmächtigtenhonorars unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 1.4 – Gebühren für die Wahrnehmung von Schriftsatzterminen durch Vermittlungspersonen – zu zahlen.

1.6.2 Grundlage für die Berechnung der Abwicklungskosten ist die Gesamtsumme der vom Schuldner geleisteten Zahlungen für Hauptforderungen und Zinsen, ungeachtet dessen, an wen die Zahlung erfolgt ist.

1.7 Gebühren sonstiger Auftraggeber

1.7.1 Beitreibungstätigkeiten in diesem Sinne sind alle Tätigkeiten, die zum Ziel haben, die Zahlung geltend gemachter Forderungen zu bewirken oder die die Vollstreckung von Vollstreckungstiteln zwecks Erlangung der Zahlung beinhalten;

1.7.2 Die GGN-Kanzleien stellen dem Auftraggeber für Beitreibungstätigkeiten die folgenden Beträge in Rechnung:

I Die Gebühr von 15 % des beetriebenen Betrags oder die Gebühr gemäß dem Bericht „Voorwerk II“ des niederländischen Verbands für die Rechtsprechung (Nederlandse Vereniging voor Rechtspraak) oder die Gebühr gemäß Verordnung über die Erstattung außergerichtlicher Beitreibungskosten (Besluit vergoeding voor buitengerechtelijke incassokosten) zuzüglich eventueller Auslagen, wobei die GGN-Kanzlei sich dafür einsetzen wird, diese Kosten so weit wie möglich beim Schuldner geltend zu machen.

II Grundlage für die Berechnung des beetriebenen Betrags ist die Gesamtsumme der vom Schuldner geleisteten Zahlungen für Hauptforderungen und Zinsen, ungeachtet dessen, an wen die Zahlung erfolgt ist.

III In allen Fällen, in denen sich eine Forderung als uneinbringlich herausstellt, erstattet der Auftraggeber der GGN-Kanzlei die ihr entstandenen Auslagen und zahlt ihr einen Betrag für die verrichteten Tätigkeiten gemäß den in dieser Gebührenordnung niedergelegten Sätzen.

IV Für juristische Unterstützung und/oder Beitreibungstätigkeiten, die den Rahmen der standardmäßigen Beitreibungstätigkeiten übersteigen (beispielsweise umfassende Beratungs- oder Recherchetätigkeiten) erstattet der Auftraggeber der GGN-Kanzlei die ihr entstandenen Auslagen und zahlt ihr einen Betrag für diese Tätigkeiten, wobei für Sachen mit einem Streitwert unter € 5.000,- ein Stundensatz von € 112,05 und für Sachen mit einem Streitwert ab € 5.000,- ein Stundensatz von € 144,95 zugrunde gelegt wird.

2. Gebühren für amtshandlungen

2.1 Begriffsbestimmung

2.1.1 Amtshandlungen in diesem Sinne sind die in Artikel 2 des Gerichtsvollziehergesetzes (Gerechtsdeurwaarderswet) vom 26. Januar 2001, in Kraft getreten am 15. Juli 2001, aufgeführten Tätigkeiten.

2.1.2 Die GGN-Kanzleien stellen ihren Auftraggebern für die Verrichtung von Amtshandlungen die Gebühren in Rechnung, die in der Verordnung über die Gerichtsvollziehergebühren für Amtshandlungen (Besluit tarieven ambtshandelingen gerechtsdeurwaarders/Btag) niedergelegt sind.

2.2 Ergänzung betreffend Amtshandlungen

2.2.1 Ergänzend zu Artikel 1.3 werden für die nachstehenden, nicht in der Btag-Verordnung genannten Tätigkeiten, für die in keinem Fall der Schuldner in Anspruch genommen werden kann, in Rechnung gestellt:

- für die Zustellung einer Zahlungsaufforderung €85,75
- für die Zustellung einer Berichtigungsurkunde €85,75
- für die Zustellung eines Wechselprotests €163,75
- für die Urkunde über den Zeugenaufruf € 85,75
- für die Zustellung einer Insolvenzanfechtung € 85,75
- für die Zustellung einer Aufforderung zur Teilnahme an einem Ortstermin € 85,75
- für das Ausfüllen der Formulare als Übermittlungsstelle € 24,45
- für die Ausfertigung eines Feststellungsprotokolls ein Stundensatz von € 131,70

2.2.2 Für einen Auftrag zur Vornahme einer Amtshandlung in der Einleitungs- oder Vollstreckungsphase eines Verfahrens, der auf Ersuchen des Auftraggebers zurückgezogen wird, oder für eine Amtshandlung, die während der Vornahme auf dessen Ersuchen eingestellt wird oder aus anderem Grund nicht abgeschlossen werden kann, ein Stundensatz von € 118,60 zuzüglich Auslagen.

2.2.3 Für eine Amtshandlung in der Einleitungs- oder Vollstreckungsphase, die nicht abgeschlossen werden kann, weil der Auftraggeber der ersuchten GGN-Kanzlei falsche oder veraltete Informationen vorgelegt hat, 50 % der in der Btag-Verordnung genannten Gebühr.

2.2.4 Für Amtshandlungen, bzw. deren Vorbereitung oder Nachsorge, die länger als die im Btag genannte Zeit dauern, wird dem Auftraggeber ergänzend zum

Schuldnerarif für jede angefangene Viertelstunde ein Zuschlag in Höhe von € 29,65 für den beschlagnehmenden Gerichtsvollzieher sowie von € 19,80 für jeden hinzugezogenen Mitarbeiter in Rechnung gestellt.

2.2.5 Bei Amtshandlungen, die außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (montags bis freitags von 7.00 bis 20.00 Uhr) oder am Wochenende vorgenommen werden, verdoppelt sich die regulär in Rechnung zu stellende Gebühr.

2.2.6 Bei Amtshandlungen, die aus dem Auftraggeber zuzurechnenden Gründen eilbedürftig sind, wobei die Eilbedürftigkeit nicht mit einer gesetzlich oder gerichtlich festgelegten Frist in Zusammenhang steht, verdoppelt sich die regulär in Rechnung zu stellende Gebühr.

2.2.7 Für Kopier- und Druckerarbeiten, die je Auftrag den Umfang von 100 Seiten übersteigen wird für jeweils 50 Seiten eine Gebühr von € 7,70 in Rechnung gestellt.

3. allgemeines

3.1 Mehrwertsteuer

3.1 Alle in dieser Gebührenordnung genannten Beträge und Gebühren verstehen sich exklusive der darüber erhobenen Mehrwertsteuer.

3.2 Indexierung

3.2. Alle in dieser Gebührenordnung genannten Beträge und Gebühren werden jährlich zum 1. Januar angepasst. Die Indexierung gilt nicht für im Vorstehenden genannte Prozentsätze, sondern ausschließlich für ausdrücklich genannte Beträge/Gebühren.